

DWA - Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 783

**Technische Regel wassergefährdender Stoffe
(TRwS)**

Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge

Dezember 2005

DWA - Regelwerk

Arbeitsblatt DWA-A 783

**Technische Regel wassergefährdender Stoffe
(TRwS)**

Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge

Dezember 2005



Herausgeber und Vertrieb:
Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
Theodor-Heuss-Allee 17 · 53773 Hennef · Deutschland
Tel.: +49 2242 872-333 · Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: kundenzentrum@dwa.de · Internet: www.dwa.de

Die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., DWA, ist in Deutschland Sprecher für alle übergreifenden Wasserfragen und setzt sich intensiv für die Entwicklung einer sicheren und nachhaltigen Wasserwirtschaft ein. Als politisch und wirtschaftlich unabhängige Organisation arbeitet sie fachlich auf den Gebieten Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall und Bodenschutz.

In Europa ist die DWA die mitgliederstärkste Vereinigung auf diesem Gebiet und nimmt durch ihre fachliche Kompetenz bezüglich Normung, beruflicher Bildung und Information der Öffentlichkeit eine besondere Stellung ein. Die rund 14.000 Mitglieder repräsentieren die Fachleute und Führungskräfte aus Kommunen, Hochschulen, Ingenieurbüros, Behörden und Unternehmen.

Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten liegt auf der Erarbeitung und Aktualisierung eines einheitlichen technischen Regelwerkes sowie der Mitarbeit bei der Aufstellung fachspezifischer Normen auf nationaler und internationaler Ebene. Hierzu gehören nicht nur die technisch-wissenschaftlichen Themen, sondern auch die wirtschaftlichen und rechtlichen Belange des Umwelt- und Gewässerschutzes.

Impressum

Herausgeber und Vertrieb:

DWA Deutsche Vereinigung für
Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17
53773 Hennef, Deutschland
Tel. +49 2242 872-333
Fax: +49 2242 872-100
E-Mail: kundenzentrum@dwa.de
Internet: www.dwa.de

Satz:

bremm computergrafik, Köln

Druck:

DCM • Druck Center Meckenheim

ISBN:

3-939057-07-X

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

© DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2005

Alle Rechte, insbesondere die der Übersetzung in andere Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieses Arbeitsblattes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder irgendein anderes Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsmaschinen, verwendbare Sprache übertragen werden.

Verfasser

Dieses Arbeitsblatt ist von der DWA-Arbeitsgruppe IG-6.8 „Tankstellen für Wasserfahrzeuge“ im DWA-Fachausschuss IG-6 „Wassergefährdende Stoffe“ erarbeitet worden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat das Vorhaben finanziell gefördert.

Der DWA-Arbeitsgruppe gehören folgende Mitglieder an:

Dipl.-Ing. Frank Böhm	HHB Hanseatische Bunker – und Handelsgesellschaft mbH, Hamburg
Doris Bommas-Collée	Mittelständische Personenschifffahrt e. V., Neuwied
Dipl.-Chem. Ulrike Eckart	Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Hamburg
Dipl.-Ing. Agnes Hähnel-Schönfelder	Stadt Mannheim, (Sprecherin)
Franz-W. Heers	Deutscher Motoryachtverband e. V., Duisburg
Jürgen Johann	Rheintank GmbH, Duisburg
Dr. Jörg Lenk	Verband für Energiehandel Südwest – Mitte e. V., Kassel
Dipl.-Ing. Joachim Lorenz	Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft, Dresden
Dr. Jochen Pohl	Geopohl, Sachverständigen-Organisation, Chemnitz
Dipl.-Ing. Alexander Schwarzer	Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH, Karlsruhe

Projektbetreuer in der DWA-Bundesgeschäftsstelle:

Dipl.-Ing. Iris Grabowski
Abteilung Abwasser und Gewässerschutz

Inhalt

Verfasser	3
Abbildungsverzeichnis	5
Benutzerhinweis	6
Einleitung	6
1 Anwendungsbereich	7
2 Begriffe	7
2.1 Definitionen	7
2.1.1 Betankungsstellen.....	7
2.1.1.1 Landseitige Tankstellen.....	7
2.1.1.2 Bunkerstationen	7
2.1.1.3 Abfüllplätze	8
2.1.2 Wasserfahrzeuge.....	8
2.1.3 Abfüllflächen	8
2.1.4 Abgabeeinrichtungen	8
2.1.5 Zapfpistolen	8
2.1.6 Abreißkupplungen.....	8
2.1.7 Zapfventilabreißkupplungen.....	8
2.1.8 Schlauchabreißkupplungen.....	8
2.1.9 Rückhalteeinrichtungen im Entwässerungssystem.....	8
2.1.10 Abscheideranlagen	8
2.1.11 Kraftstoffe	8
2.1.12 Flüssigkeitsundurchlässig	8
2.1.13 Fender.....	9
2.2 Abkürzungen.....	9
2.3 Abbildungen	9
3 Allgemeines	9
3.1 Schutzziele.....	9
3.2 Berücksichtigung bauaufsichtlicher Vorschriften	10
3.3 Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft.....	10
4 Technische und organisatorische Maßnahmen	10
4.1 Allgemeines	10
4.2 Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen.....	12
4.2.1 Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen mit der Zapfpistole	12
4.2.1.1 Technische Maßnahmen.....	12
4.2.1.2 Organisatorische Maßnahmen.....	13
4.2.2 Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen über feste Anschlüsse	14
4.2.2.1 Technische Maßnahmen.....	14
4.2.2.2 Organisatorische Maßnahmen.....	15
4.3 Betanken von Wasserfahrzeugen aus Bunkerstationen	16
4.3.1 Technische Maßnahmen.....	16
4.3.1.1 Betanken mittels Zapfpistole.....	16
4.3.1.2 Betanken über festen Anschluss (vgl. Bild 5).....	17
4.3.2 Organisatorische Maßnahmen.....	17
4.4 Betanken von Wasserfahrzeugen aus Straßentankfahrzeugen und Befüllung der Lagerbehälter von Bunkerstationen aus Straßentankfahrzeugen	18
4.4.1 Technische Maßnahmen.....	18
4.4.2 Organisatorische Maßnahmen.....	19
Literatur	20

Anhang

Anhang A	Betriebstagebuch für eine landseitige Tankstelle (Mindestinhalt)	22
Anhang B	Handlungsanweisung zur Betankung von Wasserfahrzeugen an landseitigen Tankstellen	24

Abbildungsverzeichnis

Bild 1:	Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen mit der Zapfpistole, die Zapfsäule befindet sich am Ufer	12
Bild 2:	Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen mit der Zapfpistole, die Zapfsäule befindet sich auf dem Bootssteg	12
Bild 3:	Betanken von Wasserfahrzeugen aus landseitigen Tankstellen über feste Anschlüsse	14
Bild 4:	Betanken von Wasserfahrzeugen aus Bunkerstationen mit der Zapfpistole	16
Bild 5:	Betanken von Wasserfahrzeugen aus Bunkerstationen über feste Anschlüsse.....	17
Bild 6:	Betanken von Wasserfahrzeugen aus Straßentankwagen.....	19

Benutzerhinweis

Dieses Arbeitsblatt ist das Ergebnis ehrenamtlicher, technisch-wissenschaftlicher/wirtschaftlicher Gemeinschaftsarbeit, das nach den hierfür geltenden Grundsätzen (Satzung, Geschäftsordnung der DWA und dem ATV-DVWK-A 400) zustande gekommen ist. Für dieses besteht nach der Rechtsprechung eine tatsächliche Vermutung, dass es inhaltlich und fachlich richtig sowie allgemein anerkannt ist.

Jedermann steht die Anwendung des Arbeitsblattes frei. Eine Pflicht zur Anwendung kann sich aber aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Vertrag oder sonstigem Rechtsgrund ergeben.

Dieses Arbeitsblatt ist eine wichtige, jedoch nicht die einzige Erkenntnisquelle für fachgerechte Lösungen. Durch seine Anwendung entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln oder für die richtige Anwendung im konkreten Fall; dies gilt insbesondere für den sachgerechten Umgang mit den im Arbeitsblatt aufgezeigten Spielräumen.

Einleitung

Zum Schutz der Gewässer werden von Seiten des Gesetzgebers besondere Anforderungen an die Betankung von Fahrzeugen gestellt. Die auf Bundesebene in § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) niedergelegten allgemein formulierten Anforderungen werden für Tankstellen für Kraftfahrzeuge durch Vorschriften der Bundesländer, z. B. in den Anhängen zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), in Merkblättern oder Tankstellenverordnungen formal und auch technisch weiter konkretisiert. Es fehlen jedoch konkrete einheitliche technische wasserrechtliche Regelungen für Tankstellen von Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen.

Auf Initiative der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) beschlossen, Technische Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS) für die Betankung von Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeugen zu erarbeiten, um einheitliche technische und organisatorische Lösungen für die Betankung von Fahrzeugen vorzulegen. Es sind insgesamt vier Technische Regeln erarbeitet worden.

Die Erarbeitung erfolgte in vier Arbeitsgruppen (AG „Tankstellen für Kraftfahrzeuge, inkl. Eigenverbrauchstankstellen und Biodiesel“; AG „Tankstellen für Schienenfahrzeuge“; AG „Tankstellen für Was-

serfahrzeuge“; AG „Tankstellen für Luftfahrzeuge“). Die Arbeitsgruppen sind mit Vertretern der Länder, Vertretern aus den betroffenen Wirtschaftsverbänden und anderen technisch-wissenschaftlichen Verbänden/Institutionen besetzt. Die Koordination wird durch den Fachausschuss „Wassergefährdende Stoffe“ im Hauptausschuss „Industrieabwässer und anlagenbezogener Gewässerschutz“ wahrgenommen.

Mit Erarbeitung des Arbeitsblattes DWA-A 783 „Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge“ (TRwS 783) werden technische und organisatorische Maßnahmen für die Betankung von Wasserfahrzeugen vorgelegt.

Der Erarbeitung der TRwS 783 liegen die „Anforderungen an Anlagen zum Betanken von Wasserfahrzeugen (Entwurf, Stand Juli 1998)“ der LAWA, die wasserrechtlich relevanten technischen und betrieblichen Regelungen anderer Vorschriften/Regelwerke zugrunde. Bislang fehlt für die in Abschnitt 4.4 aufgeführten Festlegungen die Zulässigkeit dieser Regelungen in den gesetzlichen Vorschriften. Der ständige LAWA – Ausschuss „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ beabsichtigt die Muster – VAwS bezüglich dieser formalen Grundlage zu erweitern.

Die TRwS ist mit dem Ziel formuliert, Abfüllflächen von Tankstellen aus der bauordnungsrechtlichen Liste C (Nr. 4) zu streichen. Damit sind zukünftig für alle Bauprodukte für Abfüllflächen von Tankstellen

bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise zu erfüllen. Dies bedeutet in der Regel, dass entweder Bauprodukte der Bauregelliste (BRL) A, Teil 1 verwendet werden oder die Verwendbarkeit z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erbracht sein muss.

Anforderungen an Betankungsstellen für Wasserfahrzeuge aus anderen Rechtsbereichen z. B. der Betriebssicherheitsverordnung und zugehörigen technischen Regelungen (BetrSichV/TRbF/TRBS), der schiffahrtsrechtlichen Regelungen z. B. der Binnenschiffahrtsstraßenordnung, der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, der Hafenverordnungen der einzelnen Bundesländer sowie andere landesrechtliche Bestimmungen, insbesondere § 7 (weitergehende Anforderungen) und § 10 (Schutz- und Überschwemmungsgebiete) der Muster-VAwS bleiben unberührt.

1 Anwendungsbereich

(1) DWA-A 783 (TRwS 783) konkretisiert die technischen und betrieblichen Anforderungen des § 19g ff WHG und der landesrechtlichen Vorschriften (z. B. der Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)) an Betankungsstellen zur Versorgung von Wasserfahrzeugen. Die TRwS 783 gilt auch für die Betankung von Wasserfahrzeugen aus Straßentankfahrzeugen.

(2) Die TRwS 783 gilt für die Neuerrichtung von Betankungsstellen. Dabei gilt die TRwS nur für die Bereiche, von denen aus die Wasserfahrzeuge betankt werden, jedoch nicht für die Wasserfahrzeuge selbst.

(3) Die TRwS 783 regelt nicht die Lagerbehälter und die zugehörigen flüssigkeitsführenden Rohrleitungen. Diese sind in den VAwS der Länder und zugehörigen Konkretisierungen (z. B. Bauregelliste, DIN-Normen, TRwS, TRbF) geregelt. Das Befüllen von Lagerbehältern an Betankungsstellen ist in der TRwS 781 geregelt.

(4) Die TRwS 783 gilt nicht für das Betanken von Wasserfahrzeugen aus Bunkerbooten. Dies ist in den Vorschriften des ADNR sowie in den einschlägigen schiffahrtsrechtlichen Regelungen geregelt.

(5) Auf § 5 der Muster-VAwS wird verwiesen (EG-Gleichwertigkeitsklausel).

2 Begriffe

2.1 Definitionen

Im Sinne dieser Technischen Regel werden nachstehende Begriffe wie folgt definiert:

2.1.1 Betankungsstellen

(1) Betankungsstellen sind an Land befindliche oder ortsfest mit dem Land verbundene schwimmende Einrichtungen, an denen Kraftstoffe zur Versorgung von Wasserfahrzeugen abgefüllt werden.

(2) Dazu zählen:

- die landseitigen Tankstellen,
- die Bunkerstationen einschließlich der Abfüllplätze zur Befüllung der Lagerbehälter der Bunkerstation sowie
- die Abfüllplätze zur Betankung von Wasserfahrzeugen aus Straßentankfahrzeugen.

2.1.1.1 Landseitige Tankstellen

(1) Landseitige Tankstellen sind ortsfeste oder ortsfest genutzte Einrichtungen zur Betankung von Wasserfahrzeugen, deren Lagerbehälter sich an Land befinden. Hierzu zählen auch die Tankstellen, deren Zapfsäulen sich auf Bootsstegen befinden.

(2) Diese Tankstellen umfassen die Abfüllflächen für die Betankung der Wasserfahrzeuge, die Abgabereinrichtungen und die Rückhalteeinrichtungen einschließlich der Zulaufleitungen.

2.1.1.2 Bunkerstationen

Bunkerstationen sind an Ufern befindliche, ortsfest verankerte, schwimmende Einheiten (z. B. Pontons) zur Betankung von Wasserfahrzeugen.